

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Nach Art. 30 DSGVO muss jeder Verantwortliche ein Verzeichnis aller (Daten-)Verarbeitungstätigkeiten führen. Nach Erwägungsgrund 82 der DSGVO soll der Verantwortliche „zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung“ das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Weiterhin kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorlage verlangen, um die betreffenden Stellen hoheitlich zu kontrollieren.

Sind solche Verzeichnisse auch für heilberufliche Einrichtungen (*) verpflichtend?

Zwar ist nach Artikel 30 Abs. 5 DSGVO in Betrieben unter 250 Mitarbeitern eine Ausnahme von der Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses vorgesehen, die Ausnahme betrifft aber nicht den Bereich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten i. S. d. Artikel 9 Abs. 1 DSGVO. In heilberuflichen Einrichtungen ist daher stets ein Verfahrensverzeichnis zu erstellen.

Für die Form des Verarbeitungsverzeichnisses ist es ausreichend, wenn es in einem elektronischen Format geführt wird (die „elektronische Form“ ist dagegen nicht erforderlich!).

Verweise auf die Verarbeitungsprozesse sind im Verzeichnis erlaubt. Inhaltlich nicht ausreichend ist aber z. B. eine einfache Zusammenstellung von internen Hyperlinks. Ein Dokument, das auf beigelegte Anlagen verweist, genügt indes den Anforderungen.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht obligat (wie früher das Verfahrensverzeichnis nach altem BDSG) zu veröffentlichen, sondern muss nur auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Im Gegensatz zum alten Verfahrensverzeichnis ist das Verarbeitungsverzeichnis auch nicht mehr zwingend an den Datenschutzbeauftragten zu übergeben, sondern ist nach der DSGVO unmittelbar vom Verantwortlichen zu führen. Es ist aber zulässig, den Datenschutzbeauftragten mit der Erstellung, der Führung und der Pflege des Verzeichnisses zu betrauen.

Die Inhalte des Verarbeitungsverzeichnisses sind volumäglich dem Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu entnehmen. Danach muss das Verzeichnis folgende Angaben umfassen:

- a. Name und Kontaktdaten des Heilberuflers bzw. der verantwortlichen Heilberufler, ggf. eines mitverantwortlichen Auftragnehmers sowie des etwaigen Datenschutzbeauftragten
- b. Zwecke der Verarbeitung

- c. Kategorien betroffener Personen und der zugehörigen personenbezogenen Daten
- d. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten
- e. ggf. Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU
- f. vorgesehene Löschfristen für personenbezogene Daten
- g. eine allgemeine Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die die Datensicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellt gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO.

Ein **Musterverzeichnis** der Verarbeitungstätigkeiten für Ihre Praxis ist beigefügt.

Weitere Hinweise zu dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten finden sich auf der Internetseite unter:

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Verfahrensregister/Inhalt/Verarbeitungstaetigkeiten/Muster-Verarbeitungsverzeichnis-Verantwortlicher.pdf

https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Behoerdliche_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Das-neue-Verarbeitungsverzeichnis-nach-Artikel-30-DS-GVO/hinweise-zum-Verzeichnis-von-Verarbeitungstaetigkeiten.pdf

Anmerkung:

Werden Leistungen, die personenbezogene Daten berühren, durch einen vom Heilberufler beauftragten Dienstleister erbracht (Auftragsdatenverarbeitung), so muss dieser gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO ebenfalls ein Verfahrensverzeichnis führen. Die Inhalte sind der vorbenannten Vorschrift zu entnehmen.

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.04.2018 wieder.

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.